



Erbschaftsteuerreform

Regierung beschließt Reform des Erbschaftsteuerrechts

Am 8. Juli hat das Bundeskabinett den mit Spannung erwarteten Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen.

Der Entwurf des Erbschaftsteuergesetzes sieht ausschließlich Änderungen für Unternehmensvermögen vor, für übriges Vermögen sind nach derzeitigem Stand keine unmittelbaren Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage vorgesehen. Für Unternehmensvermögen soll das Grundkonzept der Verschonungsregelungen mit einer Regelverschonung von 85 Prozent beziehungsweise einer Optionsverschonung von 100 Prozent beibehalten werden. Zahlreiche Anpassungen sollen aber gleichwohl zu deutlichen Verschärfungen des Gesetzes führen. Beispielsweise soll das bisherige Alles-oder-Nichts-Prinzip für die Behandlung von Verwaltungsvermögen abgeschafft werden. War bisher Verwaltungsvermögen verschont, wenn dessen Anteil am Unternehmensvermögen unter 50 Prozent lag, soll in Zukunft aufgeteilt werden. Begünstigt soll grundsätzlich nur noch Unternehmensvermögen sein, das der originären land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient. Damit würden zum Beispiel zeitweise vermietete Objekte oder einzelne verpachtete landwirtschaftliche Flächen nicht mehr unter die Verschonungsregelung fallen. Aus Vereinfachungsgründen ist jedoch vorgesehen, dass bis zu einem Wert von

10 Prozent des begünstigten Vermögens auch für Verwaltungsvermögen eine Verschonung gewährt werden soll.

Eine weitere gravierende Änderung betrifft die Lohnsummenregelungen. Die Gewährung der Verschonung wird auch künftig daran geknüpft, dass der Nachfolger Arbeitsplätze, gemessen an den gezahlten Löhnen, erhält. Bisher wurde auf eine Prüfung der Lohnsumme verzichtet, wenn nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt wurden. Diese Grenze soll von 20 auf drei Arbeitnehmer abgesenkt werden. Für Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl zwischen vier und 15 Arbeitnehmern sollen weniger strenge Lohnsummenregelungen gelten.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, dass bei der Übertragung von Großunternehmen geprüft werden soll, ob überhaupt eine Verschonung notwendig ist. Als Prüfschwelle ist ein Wert von über 26 Millionen Euro vorgesehen. Bei Verfügungsbeschränkungen über das Vermögen, die typisch für Familienunternehmen sind, soll die Prüfschwelle auf 52 Millionen Euro angehoben werden. Oberhalb der entsprechenden Prüfschwelle soll der Erwerber nachweisen, dass er die Erbschaftsteuer für das Betriebsvermögen nicht aus seinem vorhandenen oder dem übrigen geerbten Vermögen bezahlen kann. Reicht sein Vermögen nicht aus, ist geplant, die Steuer insoweit zu erlassen. Alternativ zur Bedarfsprüfung besteht für den Erwerber bei der Übertragung von Großunternehmen die Möglichkeit, einen geringeren Verschonungsabschlag in Kauf zu nehmen. Der übliche Verschonungsabschlag

von 85 beziehungsweise 100 Prozent soll dabei mit zunehmendem Vermögen schrittweise bis auf 20 Prozent verringert werden.

Die Länder und Verbände hatten bis zum 25. Juni 2015 Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Die SHBB nutzte die Chance, auf Probleme im Gesetzentwurf im Interesse ihrer Mandanten hinzuweisen. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-6

Bundesregierung beschließt Reform des Erbschaftsteuerrechts – Seite 1

Grundsteuer auf dem Prüfstand – Seite 1-2

Editorial – Seite 2

Übertragung stiller Reserven – Reinvestitionen auch im EU-Ausland? – Seite 2

Berufsbekleidung – Reinigungskosten steuerlich absetzbar – Seite 2

Anforderungen an elektronische Registrierkassen steigen – Seite 3

Prüfungsmöglichkeiten bei EDV-Kassensystemen – Seite 3

Grunderwerbsteuer nicht nur auf Grund und Boden – Seite 3

Verzinsung der Umsatzsteuer bei Rechnungsberichtigung zulässig? – Seite 4

Umsatzsteuer auf Zahnreinigung – Seite 4

Zeitpunkt der Gewinnrealisierung – Abschlagszahlungen bei Werkverträgen – Seite 4

Private Veräußerungsgeschäfte – Spekulationsfristberechnung – Seite 4

Investitionsabzugsbetrag – Keine Inanspruchnahme im Jahr der Anschaffung – Seite 5

Steuertransparenzabkommen – Seite 5

Haushaltsnahe Dienstleistungen – Kosten für Hundesitter steuerbegünstigt? – Seite 5

GmbH Spezial | Seite 5

Pensionsrückstellungen – Steuerliche Risiken bei der Auflösung – Seite 5

Recht | Seite 6-7

Die neue Europäische Erbrechtsverordnung kommt – Seite 6-7

Geplante Erleichterungen beim Mindestlohn – Seite 7

Betriebswirtschaft | Seite 7

Verfassungsbeschwerde gegen das EEG 2014 – Seite 7

Internes | Seite 7-8

Erfolgreicher Abschlussjahrgang 2014/15 – Seite 7-8

Besuchen Sie uns auf der Norla und MeLa – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Bundesverfassungsgericht entscheidet

Grundsteuer auf dem Prüfstand

Seit Jahren steht die Grundsteuer, deren Höhe nach veralteten Einheitswerten ermittelt wird, in der Kritik. Immer wieder haben sich Gerichte mit der Frage beschäftigt, ob die Einheitswerte, die in den alten Bundesländern aus dem Jahre 1964 und in den neuen Bundesländern bereits aus dem Jahre 1935 stammen, als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer überhaupt noch zulässig sind.

Bereits in Ausgabe 3/2010 hatte das SHBB Journal über eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) be-

richtet, in der dieser die bestehende Regelung zwar bis zum 01.01.2007 nicht beanstandet, gleichzeitig den Gesetzgeber aber aufgefordert hatte, die Grundsteuer zu reformieren.

Mit Beschluss aus Oktober 2014 hat der BFH nun dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erneut die Frage vorgelegt, ob die Einheitsbewertung des Grundvermögens wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig ist. Das oberste Finanzgericht ist der Ansicht, dass die veralteten Wertverhältnisse der

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Sommer mit seinen schönen Tagen ist nicht gerade die typische Jahreszeit, um sich mit Themen wie Nachfolgeplanung und der eigenen Sterblichkeit auseinanderzusetzen. Gleichwohl finden Sie aus aktuellem Anlass in diesem Journal mehrere Beiträge, die sich damit befassen.

Der Artikel zur Erbschaftsteuer informiert Sie über den ersten Gesetzentwurf der Bundesregierung, nachdem das Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuergesetz Ende 2014 bereits zum dritten Mal für teilweise verfassungswidrig erklärt hat. Doch auch dieser Gesetzentwurf lässt bereits erahnen, dass das Verfassungsgericht bald zum vierten Mal in dieser Sache angerufen wird. Die Krux ist, dass bei den derzeitigen Steuersätzen von bis zu 50 Prozent des Erbes zwingend unternehmerisches Vermögen entlastet oder ganz freigestellt werden muss, um die Unternehmensfortführung in den bishe-



Dr. Willi Cordts

rigen, familiär geprägten Strukturen nicht durch extreme Steuerlasten zu gefährden. Bei allen Versuchen, die Verschonung betragsmäßig oder anderweitig zu begrenzen, verstrickt sich der Gesetzgeber zwangsläufig in Widersprüche.

Für ein neues Erbschaftsteuermodell mit niedrigen einstelligen Steuersätzen und einer verbreiterten Bemessungsgrundlage fehlt es der

Politik an Mut oder Kraft, da so zwar Erwerber großer Vermögen entlastet, aber bisher nicht belastete Nachfolger kleiner und mittlerer Vermögen getroffen würden. Aus diesem Dilemma gibt es jedoch einen Ausweg: die derzeitige Erbschaftsteuer auszusetzen oder vollständig abzuschaffen und einen Neuanfang zu wagen mit Regelungen, die auch ohne komplizierte Gestaltungen die steuerlichen Folgen für die betroffenen Unternehmen planbar und wirtschaftlich tragbar machen.

Zudem informiert Sie unser Beitrag zum Erbrecht über die ab 17. August 2015 anzuwendende EU-Erbrechtsverordnung. Bei ausländischem Privat- oder Betriebsvermögen oder einem Wohnsitz im Ausland empfiehlt es sich, das Testament zu überprüfen oder, sofern noch nicht vorhanden, eines zu erstellen. So können ungewollte Folgen für die Unternehmensfortführung verhindert oder die neuen Möglichkeiten der EU-Erbrechtsverordnung bewusst für Nachfolgegestaltungen genutzt werden.

Mit dem SHBB-Notfallordner, in dem alle wesentlichen aktuell geführten Unterlagen und Informationen versammelt sind, haben Sie für Ihre Risikovorsorge und Nachfolgeplanung bereits eine ganze Menge getan.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine gute Sommerzeit – beruflich wie privat.

Ihr

➔ Fortsetzung von Seite 1

Einheitsbewertung spätestens seit dem 01.01.2009 nicht mehr den Anforderungen an eine gleichmäßige, sachgerechte Ausgestaltung des Steuerrechts entsprechen.

Auf die Vorlage des BFH hat die Finanzverwaltung mit einem einheitlichen Ländererlass reagiert. Danach sind Einheitswerte für Grundstücke und auch für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Grundsteuermessbeträge zukünftig nur noch vorläufig festzusetzen.

In den früheren Vorlageersuchen ging es bisher ausschließlich um die Verfassungsmäßigkeit der Grundver-

mögensbewertung. Neu ist, dass nunmehr auch das land- und forstwirtschaftliche Vermögen ausdrücklich mit in die vorläufigen Festsetzungen einbezogen wird. Sollte das BVerfG die Verfassungswidrigkeit bestätigen, wären die vorläufigen Bescheide von Amts wegen zu ändern.

Es bleibt abzuwarten, wie das BVerfG entscheiden wird und ob der Gesetzgeber eventuell als Grundlage für die Grundsteuer zukünftig andere Parameter, wie zum Beispiel die Grundstücksgröße, Wohn- und Nutzflächen der Gebäude oder Ähnliches vorsehen wird. ■

Übertragung stiller Reserven

Reinvestitionen auch im EU-Ausland?

Gewinne, die beim Verkauf von Grund und Boden, Gebäuden und weiteren speziell im Gesetz genannten Wirtschaftsgütern entstehen, können unter bestimmten Voraussetzungen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Reinvestitionsobjekten übertragen werden. Erreicht wird dadurch eine oftmals sehr langfristige Steuerstundung. Eine Voraussetzung für diese Gewinnübertragung ist nach dem Gesetzeswortlaut, dass die Reinvestitionsobjekte zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören.

Bereits zwei Länderfinanzgerichte haben entschieden, dass die Beschränkung der Übertragungsmöglichkeit auf Reinvestitionen im Inland europarechtswidrig sei, da sie gegen die EU-Regelungen zur Niederlassungsfreiheit. Das Finanzgericht München hat mit Urteil aus Juli 2014 einem Steuerpflichtigen ausdrücklich eine Gewinnübertragung auf Reinvestitionen in Ungarn zugebilligt. Gegen diese Entscheidung hat die Finanzverwaltung allerdings Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt.

Die EU-Kommission hatte bereits im Jahre 2011 die Bundesrepublik aufgefordert, die Regelungen zur Übertragung stiller Reserven europarechtskonform auszugestalten. Da dies aber nicht umgesetzt wurde, verklagte die Kommission die Bundesrepublik vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Der EuGH hat im April 2015 bestätigt, dass die deutsche Gesetzesregelung mit seinem Inlandsbezug gegen das Prinzip der Niederlassungsfreiheit in der EU verstößt.

Der Gesetzgeber ist nunmehr aufgefordert, die Rechtsnorm europarechtskonform anzupassen. Derzeit ist allerdings offen, wie dieses erfolgen wird. Denkbar ist einerseits, dass Reinvestitionen auch in Betrieben im EU-Ausland zugelassen werden. Damit wäre jedoch für den deutschen Fiskus ein erheblicher Überwachungsaufwand und die Gefahr nachhaltiger Steuerausfälle verbunden. Denkbar wäre andererseits auch eine erhebliche Einschränkung der Übertragungsmöglichkeiten von Veräußerungsgewinnen, die dann auch inländische Fälle betreffen würde. ■



Berufsbekleidung

Reinigungskosten steuerlich absetzbar

Aufwendungen für die Anschaffung und die laufende Unterhaltung von Bekleidung sind grundsätzlich Kosten der privaten Lebensführung und damit nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um typische Berufsbekleidung handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nahezu ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt ist, wie zum Beispiel Uniformen, Amtstrachten, Kittel oder Schutzbekleidungen.

Wie das Finanzgericht Nürnberg mit einem Urteil aus Oktober 2014 bestätigt hat, können bei typischer Berufs-

bekleidung nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Reinigungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Absetzbar sind die Reinigungskosten auch dann, wenn sie im eigenen Haushalt anfallen, unabhängig davon, ob die Berufsbekleidung gemeinsam mit der privaten Wäsche in einem Waschgang oder in getrennten Waschgängen gereinigt wird. Die Kosten für Strom, Wasch- und Spülmittel sowie die Abnutzung und Instandhaltung der Waschmaschine können durch eigene Aufzeichnungen geschätzt oder anhand repräsentativer Daten von Hersteller- oder Verbraucherverbänden kalkuliert werden. ■

Anforderungen an elektronische Registrierkassen steigen

Nachrüstung oder Neuanschaffung notwendig?

Eine nicht ordnungsgemäße Kassenbuchführung kann bei steuerlichen Betriebsprüfungen oder Umsatzsteuerprüfungen zu Problemen führen. Wenn die Finanzverwaltung Fehler der Kassenbuchführung aufdeckt, können im schlimmsten Fall die Gewinnermittlungen verworfen und Umsätze hinzugeschätzt werden. Hieraus resultieren oftmals hohe Steuernachzahlungen. Beim Einsatz elektronischer Kassensysteme wird die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung nur anerkannt, wenn die eingesetzte Technik den Anforderungen der Finanzverwaltung und Rechtsprechung genügt.

Bereits im Jahr 2010 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) Regelungen zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften aufgestellt. Elektronische Kassensysteme müssen demnach grundsätzlich alle steuerlich

relevanten Einzeldaten einschließlich der elektronisch erzeugten Rechnungen unveränderbar und vollständig in elektronischer Form aufbewahren können. Eine Verdichtung dieser Daten oder eine ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Auch eine ausschließliche Aufbewahrung in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen müssen in einem von der Finanzverwaltung auswertbaren Datenformat vorliegen und auf Anforderung, beispielsweise im Rahmen einer Betriebsprüfung, der Finanzverwaltung auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere ältere elektronische Registrierkassen können oftmals nicht alle steuerlich relevanten Daten vollständig über den kompletten Aufbewahrungszeitraum von zehn Jahren speichern, weil zum Beispiel die

verwendeten Speichermedien dies gar nicht ermöglichen. Spätestens ab 2017 müssen aber zwingend alle elektronischen Registrierkassen sämtliche Einzelumsätze aufzeichnen und in unveränderbarer Art und Weise abspeichern. ■

Unser Rat

Sofern Sie in Ihrem Unternehmen ein elektronisches Kassensystem verwenden, sollten Sie sich mit dem Kassenaufsteller, -händler oder -hersteller in Verbindung setzen, um zu klären, ob die verwendete Kasse den Anforderungen der Finanzverwaltung genügt. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob eine Softwareanpassung oder eine Speichererweiterung möglich und zweckmäßig ist, oder ob spätestens bis Ende 2016 ein neues Kassensystem beschafft werden muss.

Prüfungsmöglichkeiten bei EDV-Kassensystemen

Steuerprüfer hat Zugriff auf sämtliche elektronischen Kassendaten

Im Rahmen von Betriebsprüfungen gibt es immer wieder Meinungsverschiedenheiten mit der Finanzverwaltung, ob sämtliche digital gespeicherten Kassendaten einer Prüfung unterzogen werden dürfen oder nicht. Selbstverständlich darf immer noch ein Papier-Kassenbuch manuell geführt werden, das sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt. Wenn aber ein elektronisches Kassensystem eingesetzt wird, darf die Finanzverwaltung auch auf sämtliche elektronischen Kassendaten zugreifen und diese einer Prüfung unterziehen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in mehreren Urteilen aus Dezember 2014 entschieden.



Einzelhändler und Direktvermarkter sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet, im Rahmen der Zumutbarkeit sämtliche Geschäftsvorfälle einschließlich der über die Kasse bar vereinnahmten Umsätze aufzuzeichnen. Wird hierzu eine elektronische Kasse verwendet, die detaillierte Informationen zu den einzelnen Barverkäufen aufzeichnet und diese dauerhaft

speichert, sind die damit bewirkten Einzelaufzeichnungen nach Auffassung des BFH zumutbar. Die Finanzverwaltung kann dann im Rahmen einer Betriebsprüfung

auf die Kasseneinzeldaten zugreifen. In dem Streitfall wurden die Tageskasseneinnahmen über ein modernes EDV-Kassensystem erfasst, durch Tagesendsummen-

Bons ausgewertet und als Summe in ein manuell geführtes Kassenbuch eingetragen. Im Rahmen einer Außenprüfung verweigerte der Steuerpflichtige der Finanzbehörde den Datenzugriff auf das elektronische Kassensystem.

Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass der Unternehmer die Kassendaten der Finanzbehörde in elektronisch verwertbarer Form überlassen müsse. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung müssen verdichtete Buchungen, wie zum Beispiel die Eintragungen in ein manuell geführtes Kassenbuch, in Einzelpositionen aufgegliedert werden können. Ein Steuerpflichtiger kann zwar entscheiden, wie er seine Warenverkäufe erfasst. Entscheidet er sich aber für ein modernes EDV-Kassensystem, das sämtliche Kasseneinnahmen elektronisch einzeln aufzeichnet und speichert, kann er sich später nicht auf die Unzumutbarkeit der Aufzeichnungsverpflichtung berufen und muss seine Aufzeichnungen auch aufbewahren und der Finanzbehörde auf Anforderung zur Prüfung überlassen. ■

Grunderwerbsteuer nicht nur auf Grund und Boden

Achtung bei engem Zusammenhang zwischen Grundstücks- und Bauverträgen

In fast allen Bundesländern ist die Grunderwerbsteuer in den letzten Jahren deutlich angestiegen und zu einem erheblichen Kostenfaktor geworden.

Bei Erwerb eines Grundstücks und anschließender Bebauung fällt Grunderwerbsteuer grundsätzlich nur auf die Anschaffungskosten für das eigentliche Grundstück an. Besondere Aufmerksamkeit ist jedoch geboten, wenn es sich um ein einheitliches Vertragswerk über Grundstückskauf und anschließende Bebauung handelt. Denn in diesen Fällen erhebt das Finanzamt auch auf das oder die Gebäude Grunderwerbsteuer. Ein einheitlicher Erwerbsvorgang wird immer dann angenommen, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem Bauvertrag besteht und/oder zwischen dem Grundstücksverkäufer und dem Bauunternehmen beziehungsweise Gebäudeanbieter eine enge personelle und wirtschaftliche Verflechtung existiert. Kritisch ist es auch, wenn laut Vertrags-

werk ein bestimmter Architekt, Generalunternehmer, Bauträger oder ein bestimmtes Bauunternehmen beauftragt werden muss oder konkrete Vorplanungen existieren, sodass der Käufer nicht mehr frei über die Art der Bebauung und die Beauftragung der Planung und Ausführung der Bebauung entscheiden kann.

Dass auch Baukosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei verbundenen Verträgen einbezogen werden, wurde bereits 2012 vom Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt. In einem aktuellen Urteil aus März 2015 zeigt der BFH aber auch die Grenzen für die Annahme eines einheitlichen Erwerbsvorgangs auf. Im Urteilsfall verpflichtete sich der Grundstücksverkäufer auch zur Errichtung eines Rohbaus. Diesbezüglich lag unzweifelhaft ein einheitlicher Erwerbsvorgang zugrunde. Fraglich war jedoch, ob auch der Ausbau des Hauses, mit dem ein dritter Unternehmer beauftragt wurde, in die Ermittlung der Grunderwerbsteuer einzubeziehen ist. Der

BFH entschied, dass in solchen Fällen die Ausbaukosten nur dann in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen sind, wenn der mit dem späteren Ausbau beauftragte Unternehmer zum Zeitpunkt des Grundstückskaufvertrags mit dem Grundstücksverkäufer personell, wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich eng verbunden war und durch ein abgestimmtes Verhalten auf den Abschluss von Kauf- und Ausbaupvertrag hingewirkt wurde. ■

Unser Rat

Lassen Sie bei komplexen, miteinander verbundenen Vertragswerken diese vor Vertragsabschluss steuerlich überprüfen. In kritischen Fällen beantragt Ihre Beratungsstelle beim Finanzamt im Vorwege eine verbindliche Auskunft zur steuerlichen Behandlung.

Grunderwerbsteuersätze (in %)	
Baden-Württemberg	5,0
Bayern	3,5
Berlin	6,0
Brandenburg	6,5
Bremen	5,0
Hamburg	4,5
Hessen	6,0
Mecklenburg-Vorpommern	5,0
Niedersachsen	5,0
Nordrhein-Westfalen	6,5
Rheinland-Pfalz	5,0
Saarland	6,5
Sachsen	5,0
Sachsen-Anhalt	5,0
Schleswig-Holstein	6,5
Thüringen	5,0

Sicherung des Vorsteuerabzugs

Verzinsung der Umsatzsteuer bei Rechnungsberichtigung zulässig?

Umsatzsteuerlich regelbesteuerte Unternehmer können die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn die mit den Vorleistungen erbrachten eigenen Umsätze grundsätzlich einen Vorsteuerabzug erlauben und wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Zuletzt hatte das SHBB Journal in Ausgabe 3/2014 über die Anforderungen an eine ordnungsmäßige Rechnung berichtet.

Ein Vorsteuerabzug setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Ist eine Rechnung fehlerhaft, kann sie berichtigt werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wirkt die Berichtigung jedoch nicht in die Vergangenheit zurück. Es droht deshalb eine Verzinsung der Umsatzsteuernachzahlung mit sechs Prozent per anno ab dem Jahr, in dem eine fehlerhafte Rechnung ausgestellt wurde. Häufigster Praxisfall ist die Feststellung formaler Fehler in Rechnungen im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung oder Umsatzsteuersonderprüfung und die Versagung des Vorsteuerabzugs aufgrund dieser formalen Mängel. Zur Klärung der Rechtsfrage, ob eine fehlerhafte

Rechnung rückwirkend berichtigt werden kann, wurde aktuell der Europäische Gerichtshof (EuGH) als für die Umsatzsteuer zuständiges oberstes Finanzgericht angerufen. Sollte der EuGH dieses bejahen, könnten Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer vermieden werden. Darüber hinaus wird der EuGH sich mit der Frage auseinandersetzen haben, ob eine rückwirkende Rechnungsberichtigung bestimmte Mindestanforderungen an die Ursprungsrechnung knüpft oder nicht. ■

Unser Rat

Um Ihren Vorsteuerabzug zu sichern, prüfen Sie bereits mit Rechnungseingang, spätestens aber vor Bezahlung, ob die Rechnungen richtig ausgestellt sind. Wenn Sie formale Fehler in einer Rechnung feststellen, die einen Vorsteuerabzug gefährden, fordern Sie Ihren Lieferanten oder Dienstleister unverzüglich auf, eine vollständige und ordnungsgemäße Rechnung auszustellen – als Unternehmer haben Sie einen rechtlichen Anspruch darauf.

Umsatzsteuer auf Zahnreinigung

Ärztliche Praxen oder Praxisgemeinschaften sind Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Aus diesem Grund unterliegen die Umsätze der Zahnärzte grundsätzlich auch der Umsatzsteuer. Für viele dieser Leistungen sieht das Umsatzsteuergesetz allerdings eine Steuerbefreiung vor. Damit die Steuerbefreiung greift, muss aber immer ein therapeutisches Ziel im Vordergrund stehen.

Die Abgrenzung zwischen einer umsatzsteuerfreien Heilbehandlung und nicht steuerbefreiten Umsätzen einer Zahnarztpraxis stellt sich oftmals schwierig dar. In einer aktuellen Verfügung aus Mai 2015 hat die Finanzverwaltung dazu Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen Zahnreinigungen umsatzsteuerpflichtig sind oder nicht. Demnach sind die Umsätze aus einer professionellen Zahnreinigung als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen einzustufen, weil diese zur zahnmedizinischen Prophylaxe gehören. Abzugrenzen sind hiervon nur Maßnahmen aus ästhetischen Gründen wie Bleaching oder Dentalkosmetik. Wird die professionelle Zahnreinigung nicht von Ärzten, sondern von einem Angehörigen eines ähnlichen Heilberufs erbracht, ist für die Steuerbefreiung stets eine ärztliche Verordnung erforderlich. ■

Zeitpunkt der Gewinnrealisierung

Abschlagszahlungen bei Werkverträgen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil aus Mai 2014 entschieden, dass die Gewinnrealisierung für Planungsleistungen eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme des Werkes oder Stellung der Honorarschlussrechnung entsteht, sondern bereits dann, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) entstanden ist.

Der Streitfall betraf ein Ingenieurbüro, das seinen Gewinn durch Bilanzierung ermittelte. Für Freiberufler, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, hat dieses Urteil keine Auswirkungen. Im Streitfall hatte das Ingenieurbüro die Differenz zwischen den passivierten empfangenen Anzahlungen von rund 5,5 Millionen Euro und den aktivierten unfertigen Leistungen in Höhe von rund 4,3 Millionen Euro zu versteuern. Das Bundesfinanzministerium (BMF) teilte nunmehr in einem Schreiben an die Bundesarchitektenkammer mit, dass dieses BFH-Urteil trotz erheblicher Kritik vonseiten der Berufsverbände allgemein angewendet werden soll. Das BMF will die Neuregelung erstmals für das Wirtschaftsjahr 2015 beziehungsweise 2015/16 anwenden. Es wird zugelassen, dass die durch die Neubewertung entstehenden Mehrgewinne auf zwei oder drei Jahre gleichmäßig verteilt werden. Darüber hinaus soll diese Entscheidung nicht nur auf Abschlagszahlungen nach HOAI, sondern auch auf Abschlagszahlungen bei Werkverträgen angewendet werden. Diese Auslegung hat somit erhebliche Bedeutung für andere Branchen, in denen regelmäßig Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweiligen Leistungsfortschritt geleistet werden. Dies betrifft insbesondere das Baugewerbe.

Gegen die Rechtsauffassung des BMF bestehen ernsthafte rechtliche Zweifel. Bis auf Weiteres sollten betroffene Betriebe sich aber auf die vorzeitige Realisierung von Gewinnen bei Abschlagszahlungen einstellen. ■



Spekulationsfristberechnung

Private Veräußerungsgeschäfte

Der Verkauf von Wirtschaftsgütern, die zu einem steuerlichen Betriebsvermögen gehören, ist grundsätzlich steuerpflichtig, unabhängig davon, wie lange sie sich im Betriebsvermögen befinden. Gleiches gilt auch für Kapitalanlagen im steuerlichen Privatvermögen, zum Beispiel Aktien, Anleihen etc., sofern sie nach dem Jahr 2008 erworben wurden. Bei einer Veräußerung sind auch hier Gewinne oder Verluste unabhängig von der Besitzdauer stets steuerlich zu erfassen.

Anders verhält es sich mit sonstigen privaten Vermögensgegenständen, wie zum Beispiel Grundstücken, Kunstgegenständen oder Oldtimern. Deren Verkauf unterliegt nur dann der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beziehungsweise bei Grundstücken nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Für die Ermittlung von Beginn und Ende der sogenannten Spekulationsfrist sind bei Grundstücksgeschäften grundsätzlich die rechtsgeschäftlichen Erklärungen bindend. Das ist in aller Regel das schuldrechtliche Rechtsgeschäft, also der

Abschluss des notariellen Kaufvertrages. Der Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung im Grundbuch ist für die Fristberechnung nicht maßgebend.

Eine Ausnahme von dieser Regelung hatte das Finanzgericht Münster für einen speziellen Fall gesehen. Vertraglich wurde ein Grundstück vor Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert. Im Vertrag war jedoch eine aufschiebende Bedingung enthalten, die erst nach Ablauf der zehn Jahre erfüllt war. Da bei Nichterfüllung der Bedingung der Kaufvertrag hätte rückabgewickelt werden müssen, ging das Finanzgericht davon aus, dass in diesem speziellen Fall nicht das Vertragsdatum, sondern der Eintritt der Bedingung maßgeblich für die Prüfung der Zehnjahresfrist sei. Dem ist der Bundesfinanzhof mit Urteil aus Februar 2015 entgegengetreten und hat ausgeführt, dass einzig und allein die rechtsgeschäftliche Erklärung in Form des notariellen Kaufvertrages für die Berechnung der Veräußerungsfrist bindend ist. Ein erst späterer Eintritt einer aufschiebenden Bedingung ist für die Berechnung der Zehnjahresfrist unerheblich. ■

Investitionsabzugsbetrag

Keine Inanspruchnahme im Jahr der Anschaffung

Mit Urteil aus November 2014 hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, dass ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) für ein Wirtschaftsgut nicht im Jahr der Anschaffung in Anspruch genommen werden darf.

Investitionsabzugsbeträge sollen nach dem Willen des Gesetzgebers die Finanzierung künftiger Anschaffungen von Betriebsvermögen fördern. Bis zu 40 Prozent der geplanten Investitionskosten können als Betriebsausgaben vorgezogen werden. Im Anschaffungsjahr werden diese vorgezogenen Betriebsausgaben wieder gewinnerhöhend zugerechnet und korrespondierend wird ein gewinnmindernder Abzug von den Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts vorgenommen. Wurden Investitionen

in einem Wirtschaftsjahr vollzogen, ohne dass im Vorjahr ein IAB gebildet werden konnte, kommt auch der Abzug von den Anschaffungskosten in dieser Höhe nicht in Betracht. Nur die Sonderabschreibungen von 20 Prozent der Anschaffungskosten sind dann noch möglich.

Im Urteilsfall hatten die Kläger sich im Jahr 2008, in ihrem ersten Gewerbejahr, entschieden, eine Photovoltaikanlage zu bestellen, und nahmen diese auch bereits im gleichen Jahr in Betrieb. Da im Vorjahr noch kein Gewerbebetrieb existierte, konnte für 2007 kein IAB gebildet werden. Die Finanzverwaltung versagte auch in 2008 den gewinnmindernden Abzug in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungskosten. Zu Recht, entschied der BFH, da der Gesetzgeber einen Abzug im Jahr der

Anschaffung in der Gesetzesbegründung ausdrücklich ausgeschlossen hatte. Lediglich eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 Prozent sei zulässig, da diese unabhängig von der Bildung eines IAB möglich sei. ■

Unser Rat

Um auch bei Betriebsneugründungen einen IAB beanspruchen zu können, sollte vor der Investition unter Umständen ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet werden. Zum Ende des Rumpfwirtschaftsjahres könnte dann ein IAB eingestellt werden, der im folgenden vollen Wirtschaftsjahr den entsprechenden Abzug von den Anschaffungskosten erlauben würde.

Steuertransparenzabkommen

Die Europäische Union und die Schweiz haben im Mai 2015 nach langen Verhandlungen ein neues Abkommen zur Steuertransparenz abgeschlossen. Mit dem Abkommen werden alle Mitgliedsstaaten der EU sowie die Schweiz ab dem Jahr 2018 automatisch Informationen über Konten der Einwohner des jeweils anderen Landes austauschen. Damit wird das gut gehütete schweizerische Bankgeheimnis für alle EU-Bürger endgültig aufgehoben. Aufgrund des neuen Abkommens erhalten die Mitgliedstaaten jährlich die Namen, Anschriften, Steuer-Identifikationsnummern und Geburtsdaten ihrer Einwohner mit allen maßgeblichen Konto- und Finanzdaten. ■

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Kosten für Hundesitter steuerbegünstigt?

Sommerzeit ist Urlaubszeit – was aber tun, wenn das Haustier nicht mitgenommen werden kann? In diesen Fällen freut man sich, wenn es eine geeignete Person gibt, die das Tier versorgt und zu Hause nach dem Rechten sieht. Und steuerlich kann sich das auch noch lohnen. Mit Urteil aus Februar 2015 hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass Aufwendungen für die Betreuung des Haustieres in der eigenen Wohnung steuerlich als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden können. Die Unterbringung in einer Tierpension ist hingegen nicht begünstigt.

Wichtig für die steuerliche Anerkennung der Betreuungskosten ist wie bei allen haushaltsnahen Dienstleistungen,

dass für die Betreuung eine Rechnung vorliegt und der Haustiersitter nicht bar bezahlt wird, sondern sein Geld per Überweisung erhält. ■

Unser Rat

Auch wenn die Finanzverwaltung beim Bundesfinanzhof Revision gegen dieses Urteil eingelegt hat, sollten Aufwendungen für die Haustierbetreuung als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht und bei Nichtanerkennung mit Hinweis auf das oben genannte Revisionsverfahren Einspruch eingelegt werden.

Pensionsrückstellungen

Steuerliche Risiken bei der Auflösung

Pensionszusagen mindern den steuerlichen Gewinn von Gesellschaften. Dies veranlasste in der Vergangenheit viele Unternehmen, ihren Geschäftsführern und leitenden Mitarbeitern Versorgungszusagen zu erteilen. Aufgrund gestiegener Lebenserwartung und gesunkener Rechnungszinsen sind Pensionszusagen in der Praxis oftmals nicht ausfinanziert. Werden GmbH-Anteile veräußert, sind deshalb nur wenige Käufer an einer Übernahme dieser Belastung interessiert. In schwierigen wirtschaftlichen Phasen ist den Kapitalgesellschaften zudem oftmals auch ohne anstehende Anteilsveräußerungen daran gelegen, die Pensionszusagen unter wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen aufzulösen.

Die Möglichkeiten einer Kapitalabfindung oder eines Verzichts werden durch Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) weitgehend eingeschränkt. Daher gibt es keine einfachen und schon gar keine kostengünstigen Lösungen für dieses Problem.

Eine Auslagerung auf einen Pensionsfonds oder eine Unterstützungskasse erfordert immer die vollständige Ausfinanzierung der Pensionszusage. Doch dafür reichen oftmals die finanziellen Mittel der Unternehmen nicht aus. Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer auf seine Pensionszusage, so wertet die Finanzverwaltung den bereits erdienten Anteil der Pensionszusage als einen fiktiven Lohnzufluss. Gleichzeitig handelt es sich um eine verdeckte Einlage in die Gesellschaft. Regelmäßig ergibt sich in diesen Fällen eine Zahllast,

da der fiktive Lohnzufluss mit 100 Prozent zu versteuern ist. Werden GmbH-Anteile verkauft, ist aufgrund des Teileinkünfteverfahrens jedoch nur ein Abzug von



60 Prozent der Anschaffungskosten möglich. Wird dem Gesellschafter-Geschäftsführer für seinen Verzicht die bereits angesparte Rückdeckungsversicherung der Gesellschaft ausbezahlt, so erhöhen sich durch diese verdeckte Gewinnausschüttung die steuerpflichtigen Einkünfte des Gesellschafters.

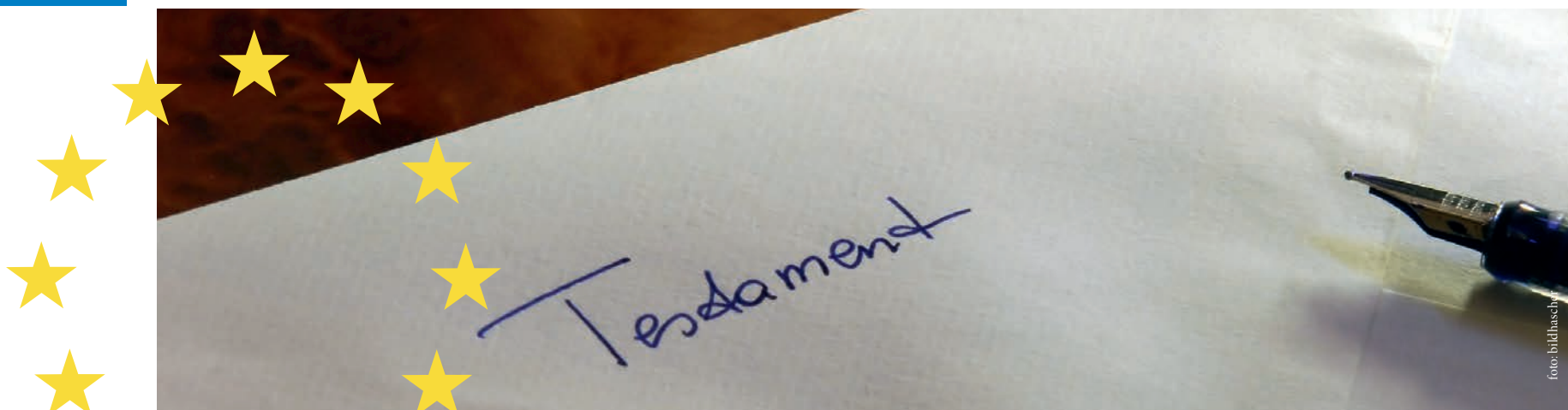
Neben einem Verzicht kommt auch eine Kapitalabfindung der Pensionszusage in Betracht. Mit den steuerlichen Folgen einer solchen Abfindung hat sich der BFH in einem Urteil aus September 2013 auseinandergesetzt. In dem entschiedenen Fall war dem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Abfindung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder für die Beendigung des

Geschäftsführervertrages mit Vollendung des 65. Lebensjahres zugesagt worden. Da die Anteile verkauft werden sollten, erhielt der Gesellschafter-Geschäftsführer vorzeitig eine Kapitalabfindung, obwohl dieses nicht vertraglich vereinbart war. Der BFH sah in der Abfindung deshalb einen Vertragsbruch. Da viele Pensionszusagen keine Regelung zur Kapitalabfindung enthalten, ist fraglich, ob Abfindungen auch bei nachträglicher Vereinbarung steuerlich anerkannt werden. Der BFH hat hierzu noch keine Stellung genommen.

In dem Urteil hat der BFH darüber hinaus ein weiteres Mal seinen Grundsatz der Geschäftsvorfallsbezogenheit bestätigt. Danach wird grundsätzlich keine Verrechnung der Rückstellungsauflösung mit der Kapitalabfindung vorgenommen, so dass steuerlich die gleichen Folgen eintreten, als hätte der Gesellschafter-Geschäftsführer auf seine Pensionszusage verzichtet und die Rückdeckungsversicherung als Einmalzahlung erhalten. ■

Unser Rat

Sollen Pensionsrückstellungen abgelöst werden, ist dies mit steuerlichen Risiken sowohl für Gesellschafter als auch die Gesellschaft verbunden. Lassen Sie Pensionsverträge deshalb vor Abschluss und insbesondere vor einer eventuellen vorzeitigen Auflösung steuerlich prüfen, damit nicht spätere Steuernachzahlungen die gesamte Altersversorgung aufzehren.



Wichtig für Erbfälle mit Auslandsbezug

Die neue Europäische Erbrechtsverordnung kommt

Viele Deutsche haben auch im Ausland Vermögen, vom privaten Wertpapierdepot über Ferienwohnungen bis zu ausländischem Betriebsvermögen. Andere wiederum verlegen ihren Wohnsitz ins Ausland und unterhalten weiterhin Vermögen in Deutschland. Im Erbfall ist dann zu klären, welches nationale Erbrecht Anwendung findet. Bislang hatten es Erblasser und Erben mit unterschiedlichen Anwendungsregelungen in den einzelnen Staaten zu tun. Die neue Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) bringt hier eine Vereinheitlichung für Erbfälle ab dem 17. August 2015 und damit mehr Rechtssicherheit in die Nachlassplanung.

■ **Bisherige Rechtslage für Erbfälle bis 16. August 2015**
Für Erbfälle mit Auslandsbezug sehen die Rechtsordnungen vieler Staaten Regelungen vor, welches nationale Erbrecht auf die Vererbung Anwendung findet. Dies gilt allerdings nicht einheitlich für alle Staaten, sondern jeder Staat hat seine eigenen Anwendungsregelungen. Anknüpfungspunkt im deutschen Recht ist die Staatsangehörigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes. **Beispiel:** A ist deutscher Staatsangehöriger und hat seinen Wohnsitz als Rentner nach Italien verlegt. Sein Immobilienvermögen befindet sich in Deutschland und in Italien. Im Falle seines Todes vererbt sich der gesamte Nachlass allein aufgrund seiner deutschen Staatsangehörigkeit nach deutschem Erbrecht. Dabei spielt weder sein Wohnsitz in Italien noch die Lage der Immobilien eine Rolle.

Eine andere Rechtsfolge tritt ein, wenn der andere Staat nicht wie nach deutschem Recht auf die Staatsangehörigkeit abstellt, sondern ein anderes Anknüpfungsmerkmal in seiner Rechtsordnung vorsieht. So stellen zum Beispiel Frankreich und Belgien bei beweglichem Vermögen auf den Lebensmittelpunkt des Erblassers und bei Immobilien auf deren Lage ab. Hier kann es dann zu einer Nachlassspaltung kommen, in der das Erbrecht von beiden betroffenen Staaten anzuwenden ist.

Beispiel: B ist deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland. Sein Immobilienvermögen befindet sich in Deutschland, Spanien und Frankreich. Nach seinem Tod werden die Immobilien in Deutschland und Spanien wegen seiner Staatsangehörigkeit nach deutschem Erbrecht vererbt. Für die Immobilien in Frankreich findet dagegen französisches Erbrecht Anwendung. An dieser Rechtsfolge würde sich auch nichts ändern, wenn B seinen ständigen Wohnsitz in Frankreich hätte.

Vor diesem Hintergrund bestand nach bisheriger Rechtslage die Möglichkeit, Pflichtteilsansprüche von Angehörigen zum Beispiel durch Erwerb von Immobilien in Staaten ohne Pflichtteilsrecht zu reduzieren oder ganz auszuschließen. Voraussetzung war allerdings, dass das Erbrecht dieses Belegenheitsstaates im Erbfall zur Anwendung kam.

■ Vereinheitlichung durch neue EU-ErbVO

Eine Vereinheitlichung auf europäischer Ebene erfolgt zukünftig durch die EU-ErbVO, die für alle EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland gilt. Sie ist auf alle Todesfälle anzuwenden, die ab dem 17. August 2015 eintreten. Dabei spielt es keine Rolle, ob bereits vor diesem Zeitpunkt ein Testament oder Erbvertrag errichtet wurde. Nach der neuen EU-ErbVO findet bei einem Erbfall mit Auslandsbezug europaweit einheitlich das Erbrecht des Staates Anwendung, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Verordnung legt aber nicht fest, wann ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt. Stattdessen ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers anhand seiner Lebensumstände in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes zu ermitteln. Dabei soll der gewöhnliche Aufenthalt eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen. Der Lebensmittelpunkt in familiärer und sozialer Hinsicht, die Staatsangehörigkeit oder die Lage der wesentlichen Vermögensgegenstände stellen besondere Faktoren bei der Gesamtbeurteilung dar. Probleme können sich dadurch für Erblasser ergeben, die in unterschiedlichen Staaten gelebt haben oder aber in einem Staat gelebt und in einem anderen Staat gearbeitet haben. In diesen Fällen wird die Rechtsprechung dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts die entsprechenden Konturen verleihen müssen.

Beispiel: C ist deutscher Staatsangehöriger und hat seinen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt von Deutschland nach Spanien verlegt. Er ist Eigentümer von Immobilien in Deutschland und Spanien. Verstirbt C nach dem 17. August 2015, findet die neue EU-ErbVO Anwendung. Maßgebend ist dann, dass C als Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt in Spanien hatte. Der gesamte Nachlass einschließlich der Immobilie in Deutschland vererbt sich dann nach spanischem Erbrecht.

■ Anwendungsbereich der EU-ErbVO

Die EU-ErbVO regelt nur die Rechtsanwendung bei einer Rechtsnachfolge von Todes wegen. Dabei ist es unerheblich, ob der Übergang von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten durch gesetzliche Erbfolge oder im Wege der gewillkürten Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag erfolgt. Das gemäß EU-ErbVO anzuwendende Erbrecht ist auch für alle Fragen der Rechtsnachfolge von Todes wegen maßgeblich. Dazu zählen zum Beispiel die Rechte von Erben, Vermächtnisnehmern und Testamentsvollstreckern, die Annahme und das Ausschlagen der Erbschaft, die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten sowie mögliche Pflichtteilsrechte. Nicht anwendbar ist die EU-ErbVO auf Zuwendungen in vorweggenommener Erbfolge zu Lebzeiten. Darüber hinaus werden weder Fragen des ehelichen Güter- und Unterhaltsrechts noch Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts von der

Verordnung erfasst. Hier bleibt es bei den bisherigen nationalen Regelungen.

■ Rechtswahl für Erbfälle ab 17. August 2015

Mit Einführung der neuen EU-ErbVO sollte die Nachfolgeplanung insbesondere bei einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes ins Ausland neu überdacht werden. Denn möglicherweise enthält das Erbrecht des Aufenthaltsstaates andere, ungünstigere Regelungen als das Erbrecht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besitzt. So erkennen zum Beispiel vornehmlich romanische Staaten, wie zum Beispiel Spanien, gemeinschaftliche Testamente von Ehegatten aufgrund der darin liegenden Bindungswirkung nicht an. Andere Staaten wiederum kennen kein Ehegattenerbrecht und auch das deutsche Pflichtteilsrecht existiert teilweise entweder gar nicht oder in anderer Form. Um bei einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes ins Ausland die Anwendung des gegebenenfalls ungünstigeren Erbrechts des Aufenthaltsstaates zu vermeiden, besteht nach der EU-ErbVO die Möglichkeit einer Rechtswahl. Der Erblasser kann danach für die Vererbung seines Vermögens die Anwendung des Erbrechts desjenigen Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Eine Person mit mehreren Staatsangehörigkeiten kann sich für das Recht eines der Staaten entscheiden. Die Rechtswahl muss ausdrücklich in einer Verfügung von Todes wegen, das heißt im Testament oder im Erbvertrag, getroffen werden.

Beispiel: C (vergleiche obiges Beispiel) könnte aufgrund seiner deutschen Staatsangehörigkeit in einem Testament oder Erbvertrag bestimmen, dass für die Vererbung seines gesamten Nachlasses das deutsche Erbrecht Anwendung finden soll. Im Erbfall würde dann nicht das spanische Erbrecht wegen des Lebensmittelpunktes in Spanien angewendet, sondern das deutsche Erbrecht hätte aufgrund der Rechtswahl durch C Vorrang.

Die EU-ErbVO sieht für vor dem 17. August 2015 errichtete Verfügungen von Todes wegen eine Bestandsschutzregelung in Form einer fingierten Rechtswahl vor. Erfolgte danach die Testamentserrichtung oder der Abschluss eines Erbvertrages nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zu diesem Zeitpunkt innehatte, so gilt dieses Recht als das von ihm gewählte Recht, auch wenn eine Rechtswahl nicht ausdrücklich geregelt wurde. Hat also ein deutscher Staatsangehöriger vor dem 17. August 2015 ein Testament oder einen Erbvertrag nach deutschem Recht errichtet beziehungsweise abgeschlossen und verstirbt nach dem 16. August 2015, dann findet auf den Erbfall auch ohne ausdrückliche Rechtswahl im Testament oder Erbvertrag deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn sein Lebensmittelpunkt zuletzt im Ausland lag. Bei einem Widerruf beziehungsweise einer Änderung der Verfügung von Todes wegen nach dem 16. August 2015 müsste allerdings eine ausdrückliche Rechtswahl getroffen werden. ■

➔ Fortsetzung von Seite 6

Unser Rat

Auch wenn die neue EU-ErbVO erst für grenzüberschreitende Erbfälle ab dem 17. August 2015 Anwendung findet, sollte sie bereits heute bei der Nachfolgeplanung berücksichtigt werden. In allen Fällen mit Auslandsbezug sollten Testamente und Erbverträge den Vorgaben der neuen Verordnung genügen. Um zu verhindern, dass eine Verlegung des Aufenthaltsortes in das Ausland, aus welchen Gründen auch immer, im Erbfall zur Anwendung des gegebenenfalls ungünstigeren Erbrechts des neuen Aufenthaltsstaates führt, sollte im Testament oder im Erbvertrag eine Rechtswahl für die Anwendung des deutschen Erbrechts getroffen werden. Eine solche Rechtswahl sollte aus Gründen der Rechtssicherheit auch bereits dann in Betracht gezogen werden, wenn eine Verlegung des Aufenthaltsortes ins Ausland noch gar nicht geplant ist. So kann vermieden werden, dass bei einem späteren Umzug ins Ausland die Rechtswahl vergessen wird. Wegen der komplexen erbrechtlichen Regelungen in den unterschiedlichen Mitgliedsstaaten und der möglichen Probleme im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen, ist eine qualifizierte rechtliche Beratung zu empfehlen.

Verfassungsbeschwerde gegen das EEG 2014

Höchstbemessungsleistung führt zu erheblichen Umsatzeinbußen

Mit Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2014 wurden nicht nur die Einspeisevergütungen für Neuanlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien festgelegt, sondern auch die Vergütungsregelungen für bestehende Anlagen geändert. Grundsätzlich haben bestehende Anlagen eine auf 20 Jahre garantierte Einspeisevergütung. Das novellierte EEG sieht jedoch vor, dass bestehende Biogasanlagen die gesetzliche Vergütung in Zukunft nur noch für 95 Prozent ihrer bisher höchsten Jahresproduktion erhalten. Für die darüber hinausgehende Strommenge bekommen die Anlagenbetreiber nur noch den Preis, für den Strom aus erneuerbaren Energien aktuell an der Börse gehandelt wird.

Für viele Biogasanlagenbetreiber hat diese Neuregelung wirtschaftlich negative Auswirkungen. Aus diesem Grund haben sich mehr als 130 Biogasanlagenbetreiber

aus ganz Deutschland im Verein Nachhaltiger Energien zusammengeschlossen und Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht.

Der Verein sieht die Begrenzung der gesetzlichen Vergütung auf 95 Prozent der Anlagenleistung als rechtswidrigen Eingriff in das durch das Grundgesetz geschützte Eigentum an. Schließlich hätten die Anlagenbetreiber hohe Investitionen im Vertrauen auf die gesetzlich zugesicherte Vergütung getätigt. Insbesondere Betriebe, die kürzlich in hochwertige Technik für eine effizientere Biogaserzeugung investiert hätten, würden von der Novellierung des EEG benachteiligt.

Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist frühestens in etwa zwei Jahren zu rechnen. ■

Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich an Treurat & Partner, die auf die Beratung von EEG-Anlagen spezialisierte Tochtergesellschaft des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

Treurat
und Partner

Lorentzendamm 40 • 24103 Kiel
fon: 0431 - 5936-360
e-mail: info@treurat-partner.de
www.treurat-partner.de

Geplante Erleichterungen beim Mindestlohn

Besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten auf dem Prüfstand

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat erste Vereinfachungen für die Umsetzung des Mindestlohngesetzes angekündigt. Es sind insbesondere Erleichterungen bei den besonderen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten geplant. Bisher ist der Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit innerhalb einer Woche nach Erbringung der Arbeitsleistung aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zwei Jahre lang aufzubewahren, sofern das regelmäßige Monatsentgelt des Arbeitnehmers nicht mehr als 2.958 Euro brutto beträgt. Diese Einkommensschwelle soll auf 2.000 Euro abgesenkt werden,

sofern sichergestellt ist, dass dem Arbeitnehmer sein Nettoentgelt in den letzten zwölf Monaten nachweislich ausgezahlt worden ist. Darüber hinaus ist geplant, die im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen von den Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz zu befreien.

Aktuell ist davon auszugehen, dass die geplanten Erleichterungen für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus während des Übergangszeitraums bis Ende 2017 keine Anwendung finden werden. Unabhängig von der Höhe des regelmäßigen Arbeitsentgelts sind deshalb für alle Beschäftigten in

diesen Branchen weiterhin die verschärften Aufzeichnungspflichten zu beachten.

Des Weiteren wird an einer Klarstellung zur sogenannten Auftraggeberhaftung gearbeitet. Lässt ein Unternehmer Werk- oder Dienstleistungen von einem anderen Unternehmer ausführen, haftet er dafür, dass der von ihm beauftragte Unternehmer das Mindestlohngesetz einhält. Von dieser besonderen Generalunternehmerhaftung sollen jedoch private Auftraggeber und Unternehmer, die eine Leistung für sich selbst in Anspruch nehmen, nicht betroffen sein. ■

Karrierestart in der SHBB

Erfolgreicher Abschlussjahrgang 2014/15

Seit vielen Jahrzehnten engagiert sich die SHBB im Bereich der Ausbildung junger Menschen. Hiervon profitieren alle, denn nur durch bestens geschulte Auszubildende, Steuerfachwirte und Steuerberater wird gewährleistet, dass auch in Zukunft hervorragende Dienstleistungen für die Mandanten erbracht werden. Gleichzeitig ermöglicht die fundierte Ausbildung in der SHBB diesen jungen Menschen den Einstieg in einen

interessanten Beruf mit hervorragenden Perspektiven und Karrierechancen. Regelmäßig werden die Auszubildenden nach ihrer Prüfung von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen, qualifizieren sich im Unternehmen weiter und legen oftmals später erfolgreich die Steuerfachwirt- oder Steuerberaterprüfung ab.

Im Prüfungszeitraum 2014/15 haben 52 Kandidaten aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten absolviert und 13 Steuerfachangestellte haben sich zur/zum Steuerfachwirt/in weiterqualifiziert (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei):

Steuerfachangestellte

Linda Basedow (Kiel)
Judith Bellerich (Kiel)
Genia Bergemann (Süderbrarup)
Jana Chojnacki (Schwerin)
Bastian Christiansen (Leck)
Saskia Davidsen (Schleswig)
Alice Fokken (Stralsund)
Marina Fitz (Eckernförde)
Stefan Gill (Schwerin)
Kristin Gravert (Kiel)
Jan Gremmel (Bordesholm)
Lynn Femke Hagemann (Tarp)
Sarah Hansen (Leck)

Svenja Nadine Heinz (Bad Segeberg)
Martje Helms (Tarp)
Janine Jacobsen (Kappeln)
Elena Meike Jurgeleit (Kiel)
Chris Jürgens (Meldorf)
Jana Kerath (Marne)
Kristina Knippscheer (Bad Oldesloe)
Jonas Kunz (Kiel)
Jana Leiteritz (Kellinghusen)
Denise Lorentzen (Schleswig)
Andre Lütke Twehues (Warendorf)
Isabell Mäckelmann (Henstedt-Ulzburg)
Bithja Marquardt (Eckernförde)

Alena Mohn (Hamburg)
Wiebke Möller (Leck)
Bonke Möllgaard (Bredstedt)
Nicole Moritz (Bad Segeberg)
Kevin Nagel (Henstedt-Ulzburg)
Jessica Padberg (Glücksburg)
Johanna Petersen (Heide)
Anna Pohlmann (Bad Segeberg)
Melanie Rupp (Perleberg)
Carolin Rusch (Heide)
Martina Barbara Schmidt (Bad Oldesloe)
Meike Schoppenhauer (Bad Oldesloe)
Monique Schreiber (Perleberg)

Marleen Schulz (Teterow)
Vitalij Schwabauer (Henstedt-Ulzburg)
Ole Stoltenberg (Bad Segeberg)
Anna-Maria Thiel (Rostock)
Petra Thiesen (Flensburg)
Bahri Tunc (Neumünster)
Kastriot Veselaj (Burg a. Fehmarn)
Luisa von Allwörden (Bad Segeberg)
Anna Voß (Bad Segeberg)
Jana Weber (Kappeln)
Sara Wegner (Bad Segeberg)
Kathleen Weiß (Bad Doberan)
Morena Welz (Reinbek)

Steuerfachwirte

Daniel Anderson (Bad Doberan)
Paul Dunker (Altentreptow)
Meike Feyerabend (Eutin)
Daniela Frahm (Kiel)
Vanessa Hittscher (Mölln)
Steffen Kleilein (Bremen)
Irene Kohlkopf (Kiel)
Jessica Krüger (Bernau)
Larissa Miller (Bargteheide)
Johanna Rath (Kiel)
Mayga Schmidt (Schwerin)
Arne Tietgen (Heikendorf)
Markus Trzsimiech (Hildesheim)

Das SHBB Journal gratuliert allen Absolventen zu ihrer erfolgreich bestanden Prüfung und wünscht ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf.

Steuerberater

Anfang des Jahres 2015 haben zehn Anwarter/innen erfolgreich die Steuerberaterprufung absolviert:



Tino Borchardt
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Steuerfachwirtprufung und StB-Anwarter in Altentreptow und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ Leiter der Beratungsstelle Kropelin



Lars Christian Mangold
 • Jurastudium • StB-Anwarter auerhalb des Unternehmensverbundes
 ▶ weiterer Steuerberater in der Beratungsstelle St. Peter-Ording



Johann-Wilfried Engelen M. Sc.
 • Agrarstudium • StB-Anwarter in Ratzeburg, Bad Segeberg und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ weiterer Steuerberater in der Beratungsstelle Bad Segeberg



Christopher Plohn
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Steuerfachwirtprufung und StB-Anwarter in Rendsburg
 ▶ weiterer Steuerberater in der Beratungsstelle Rendsburg



Thorsten Jons-Erichsen
 • Staatlich geprufter Agrarbetriebswirt • Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Steuerfachwirtprufung und StB-Anwarter in Flensburg
 ▶ weiterer Steuerberater in der Beratungsstelle Flensburg-Harrislee



Mareike Schroder
 • Ausbildung zur Steuerfachangestellten, Steuerfachwirtprufung und StB-Anwarterin in Wilster
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Beratungsstelle Marne



Philipp Hengel M. Sc.
 • Agrarstudium • StB-Anwarter in Wilster, im Beratungszentrum Kiel und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ Aufnahme einer Tatigkeit auerhalb des Unternehmensverbundes



Dipl.-Ing. (FH) Walter Singelmann
 • Ausbildung zum Landwirt • Agrarstudium • StB-Anwarter in Molln
 ▶ weiterer Steuerberater in der Beratungsstelle Molln



Martin Lehmann
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten in der Kanzlei Gustrow • Steuerfachwirtprufung und StB-Anwarter in der Kanzlei Rostock
 ▶ weiterer Steuerberater in der Beratungsstelle Rostock



Dr. Torben Tiedemann M. Sc.
 • Agrarstudium • StB-Anwarter in Preetz und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ Assistent der Geschaftsfuhrung

Das SHBB Journal gratuliert allen neuen Steuerberatern/innen sehr herzlich.

Allen Absolventen wunschen wir weiterhin viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf und bei der Betreuung ihrer Mandanten!



Deine Zukunft Steuern

Deine Zukunft Steuern

Die SHBB bietet als berregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmoglichkeiten und Aufstiegschancen fur seine Auszubildenden. Darber hinaus ist die SHBB mit ihren verbundenen Unternehmen seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfahiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwarter/innen ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund.

Auf ihrem Karriereportal deine-zukunft-steuern.de informiert die SHBB ber die zahlreichen Ausbildungs- und Karrieremoglichkeiten. Sowohl Schler und Studierende als auch bereits Berufserfahrene finden hier speziell auf sie abgestimmte, umfassende Informationen ber die verschiedenen Berufsbilder, ber Aufstiegschancen und ber den Unternehmensverbund der SHBB.

Die SHBB freut sich ber Bewerbungen!



03.09. bis 06.09.2015

Sie finden den Gemeinschaftsstand in Halle 4 Stand 415/418



10.09. bis 13.09.2015

Sie finden den Gemeinschaftsstand in Halle 2 Stand 254

Besuchen Sie uns auf der Norla und MeLa

Seit mehr als 50 Jahren legen die Mitarbeiter der SHBB Steuerberatungsgesellschaft Wert darauf, immer nah bei Ihnen, unseren Mandanten zu sein. Wir wurdien uns deshalb sehr freuen, Sie auf unserem Messestand begruen zu durfen. Auch in diesem Jahr prasentiert sich die SHBB zusammen mit dem Landwirtschaftlichen Buchfuhrungsverband auf den Messen Norla und MeLa.

Zum 66. Mal findet die grote Verbrauchermesse in Schleswig-Holstein, die Norla, vom 3. bis 6. September 2015 auf dem Rendsburger Messegelande statt. Genau eine Woche spater, vom 10. bis zum 13. September 2015, ffnet die MeLa im mecklenburgischen Muhlengeez ihre Tore. Die traditionsreiche Fachausstellung fur Landwirtschaft und Ernahrung, Fischwirtschaft,

Forst, Jagd und Gartenbau begeht in diesem Jahr ihr 25-jahriges Jubilaum.

Fur alle Ihre Fragen rund um die Themen Steuern, Buchfuhrung und Jahresabschlsse stehen Ihnen wahrend der Messetage Steuerberater der SHBB zur Verfugung. ■

Zitat

Damit das Mogliche entsteht, muss immer wieder das Unmogliche versucht werden.

Hermann Hesse

Termine Juli bis September 2015		
Steuerart	Falligkeit	Ende der Schonfrist bei berweisung
Einkommensteuer		
Solidaritatzuschlag	10.09.	14.09.
Kirchensteuer		
Korperschaftsteuer	10.07.	13.07.
Umsatzsteuer	10.08.	13.08.
	10.09.	14.09.
Lohnsteuer	10.07.	13.07.
Kirchensteuer	10.08.	13.08.
Solidaritatzuschlag	10.09.	14.09.
Gewerbesteuer	17.08.	20.08.
Grundsteuer	17.08.	20.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 Geschaftsfuhrung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan
 Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel • **GESTALTUNG/AUSFUHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelbild:** Fotolia: Monkey Business • **Titelkopfe v.l.:** Dieter Posschl, Levke Greve, Manuel Ruhmann.
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrucklicher Genehmigung des Herausgebers.
 Das SHBB Journal erscheint vierteljahrlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der bersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle personliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FUR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de